

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 85 (1988)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Entscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

keit und der Befund HIV-positiv. Die Prioritäten sind individuell zu setzen, und im weiteren Verlauf sind die getroffenen Massnahmen stets neu zu überdenken.

Die Gesetzesmaschinen arbeiten zu langsam, so Ueli Merz, es braucht eine flexible Taktik. Es braucht eine Behörde, die als Feuerwehr entschlossen zupackt.

Es fehlen die Erfahrungen, die man beim Problem Alkohol (oder auch Drogen) besitzt und auf die aufgebaut werden könnte. Es geht also darum, die Hilfe nach den folgenden Gesichtspunkten zu werten: gesetzlich, human, kooperativ, unbürokratisch, effizient, praktikabel, verhältnismässig und finanziell vertretbar.

Die Tagung hat gezeigt, in welchem Masse sich die Fürsorgebehörde in einer Stadt wie Zürich mit den sozialen Auswirkungen einer drohenden Seuche zu befassen hat. Doch steht auch die Fürsorgebehörde des Kantons in der Verantwortung gegenüber der Ausbreitung der Krankheit. Neben der fürsorglichen Seite ist vor allem auch eine kaum je abverlangte Toleranz gegenüber den Betroffenen gefordert.

Hedy Püschel, Informationsbeauftragte des Sozialamtes der Stadt Zürich

---

## ENTSCHEIDE

---

### **Nuancen für die Abgabe von Methadon**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Kantonale Richtlinien über die Methadonabgabe sind nicht automatisch mit anerkannten medizinischen Richtlinien gleichzusetzen. Ob und wie einem süchtigen Patienten für dessen Ferien vom Arzt Methadon mitgegeben werden darf, kann von den Umständen des jeweiligen Falles und dem Vertrauen abhängen, das der Arzt auf Grund langjähriger Beobachtung des Patienten gewonnen hat. Starre strafrechtliche Beurteilung lehnt das Bundesgericht unter diesen Gesichtspunkten ab.

Ärzte und Tierärzte sind gehalten, Betäubungsmittel ausschliesslich in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist. Dies ist der gesetzgeberische Wille, welcher im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) durch Artikel 11 Absatz 1 zum Ausdruck gelangt. Wird dagegen verstossen, so erklärt Art. 20 Ziffer 1 Abs. 3 BetmG dies als strafbar. Zuzufolge den Richtlinien zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, wie sie der Kanton Zürich am 19. September 1978 erlassen hatte, war Methadon solchen Patienten nur unter Kontrolle, nämlich in der Praxis des behandelnden Arztes oder allenfalls in einer Apotheke, und zwar täglich, zu verabfolgen. Mitgeben durfte man dem Patienten Methadon nur über das Wochenende. Eine gesonderte Regelung für die Ferienzeit fehlte.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes kam zum Schlusse, ein Arzt habe im Bereiche seiner therapeutischen Freiheit gehandelt, also nicht gegen die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft verstossen, als er damals in einer ganz spezifischen Situation sich über die zu jener Zeit geltenden Richtlinien des Kantons Zürich hinwegsetzte. Dies war im Rahmen der Behandlung einer schwer herzkranken, heroinsüchtigen Patientin mit Methadon geschehen. Die Behandlung geschah mit abnehmender Dosierung und dauerte von 1980 bis 1982.

### **Es ging um Entwöhnung von der Sucht**

Gegen Ende der Suchtentwöhnung benötigte diese Patientin lediglich noch 7 Milliliter (ml) Methadon im Tag. Der Arzt hatte ihr dieses Mittel in diesem Stadium schliesslich nur noch an drei Tagen in der Woche verabreicht, wobei er ihr die Dosis für den nächsten Tag bzw. das Wochenende mitzugeben pflegte. Es kam dann so weit, dass er sie nur noch jeden Montag kommen liess und ihr 42 ml für die ganze Woche mitgab. Eines Tages konnte die Tagesdosis auf 1 ml vermindert werden. In dieser Phase gelangte die Patientin zum Entschluss, das Methadon abzusetzen. Sie wählte hiezu drei Ferienwochen, die sie in Südfrankreich in Begleitung zweier zuverlässiger Personen verbringen konnte. Der Arzt gab ihr daher 20 Tagesgaben zu je 1 ml auf den Weg mit. Diese letzte Abgabe wurde zum Gegenstand einer Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Zürich. Es verhängte über den Arzt eine Busse von Fr. 5000. Das Bundesgericht wies das Obergericht jedoch an, den Arzt freizusprechen.

Im obergerichtlichen Urteil war beachtet worden, dass die Regeln für die Abgabe von Methadon in der Schweiz nicht einheitlich gehandhabt werden.

### **Widerspruch beseitigt**

Dem Bundesgericht war jedoch aufgefallen, dass das Obergericht unter solchen Umständen die Mitgabe von 42 ml Methadon an diese Patientin als noch tragbaren ärztlichen Entschluss einschätzte, aber die Abgabe der wesentlich geringeren Menge von 20 ml für die letzten drei Behandlungswochen mit Strafe belegte. Darin erkannte das Bundesgericht einen Widerspruch. Es war doch wichtig, hier den Versuch des endgültigen Absetzens unter dem Einfluss des Ferienerlebnisses zu wagen. Das Bundesgericht wies auf die Genfer Praxis hin, die Wert darauf legt, dass stabilisierte Patienten bei sehr langer Dauer der Behandlung unter bestimmten Voraussetzungen ihren Ferienort unter Mitgabe der erforderlichen Methadonportionen frei wählen können. Im hier beurteilten Falle hatte der Arzt innerhalb eines vertretbaren therapeutischen Konzepts agiert. Dabei ergaben sich Anzeichen, dass die damaligen Methadonabgabe-Richtlinien des Kantons Zürich etwas anderes als der Ausdruck anerkannter medizinischer Regeln sein mochten. (Amtlich unveröffentlichtes Urteil vom 20. Oktober 1987)

R.B.